

## RICHTLINIE ZUR ANERKENNUNG von absolvierten Ausbildungszeiten gem. §§ 27 Abs 2 und 36 ÄAO 2015

gemäß Beschluss der Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer vom  
20.06.2018 bzw. 21.06.2018

Eine Anrechnung von absolvierten Ausbildungszeiten im Rahmen der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder in einem Gegenfach auf die Ausbildung in der Sonderfach-Grundausbildung oder Sonderfach-Schwerpunktausbildung ist aufgrund der fehlenden Gleichwertigkeit mit Stichtag 01.10.2018 nicht mehr möglich.

Die bis zu diesem Stichtag eingebrachten Anträge werden weiterhin iSd der derzeit gültigen Richtlinie zur Anerkennung von absolvierten Ausbildungszeiten behandelt.

**Für Anträge die nach dem 01.10.2018 eingebracht werden, ist folgende Vorgehensweise vorgesehen:**

**„Umsteiger“: Ärztinnen/Ärzte in Ausbildung nach ÄAO 2006, die gem. § 27 Abs 1 ÄAO 2015 in die ÄAO 2015 wechseln<sup>1</sup> sowie „fertige“ Fachärztinnen/Fachärzte und Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin gem. ÄAO 2006, die gem. § 36 ÄAO 2015 ein Sonderfach oder eine Ausbildung zum Arzt für AM nach ÄAO 2015 zusätzlich erwerben**

- auf die *Basisausbildung* können folgende Zeiten angerechnet werden:
  - Turnuszeiten (AM)
  - Zeiten aus der Lehrpraxis
  - Hauptfach-Zeiten
  - Additivfach-Zeiten
  - Nebenfach-Zeiten
  
- auf die Ausbildung zum *Arzt für Allgemeinmedizin* können folgende Zeiten angerechnet werden:
  - Hauptfach-Zeiten
  - Turnuszeiten (AM)
  - Additivfach-Zeiten

---

<sup>1</sup> Die Anrechnung erfolgt nach § 27 Abs 2 ÄAO 2015

- auf die *Sonderfach-Grundausbildung* können folgende Zeiten angerechnet werden:
  - Hauptfach-Zeiten
  - Additivfach-Zeiten
  
- auf die *Sonderfach-Schwerpunktausbildung* können folgende Zeiten angerechnet werden:
  - PhD / wissenschaftliches Modul
  - Hauptfach-Zeiten
  - Additivfach-Zeiten

### **Zur Prüfung der inhaltlichen Gleichwertigkeit durch die Ausbildungskommission der ÖÄK**

Die fachliche Beurteilung der inhaltlichen Gleichwertigkeit erfolgt durch den für alle Sonderfächer sowie die AM eingerichteten Fachkreis (Begutachter), welcher die vom Antragssteller nachgewiesenen Inhalte mit dem neuen Rasterzeugnis vergleicht. Dem Antragssteller obliegt es die erworbenen Inhalte (bspw mittels eines Rasterzeugnisses, OP-Katalogs, Logbuchs oder einer Bestätigung des Ausbildungsverantwortlichen) glaubhaft zu machen. Nach der fachlichen Beurteilung, welche Inhalte welchem Umfang entsprechen, gibt der Fachkreis eine empfehlende Stellungnahme an die Ausbildungskommission der ÖÄK ab.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht automatisch eine 1:1-Anrechnung der Ausbildungszeiten erfolgt, sondern auf die Inhalte abgestellt wird.